

Sitzung vom 16. Juni 2021

**642. Anfrage (Parteistellung von Gemeinden im Zusammenhang mit dauerhaften Änderungen der Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen [Temporeduktionen])**

Die Kantonsräte Thomas Forrer, Erlenbach, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, haben am 7. Juni 2021 folgende Anfrage eingereicht:

In vielen Gemeinden im Kanton Zürich verlaufen Staatsstrassen durch die Ortszentren.

Gerade in dicht bewohnten und sehr belebten Gebieten entstehen dadurch unter anderem Sicherheitsrisiken und Lärmbelastungen, welche die Ortsentwicklung sowie die Attraktivität der Strassenräume und Ortszentren stark beeinträchtigen können. Trotzdem steht den Gemeinden – mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur – kein eigentliches Antragsrecht für dauerhafte Änderungen der Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen zu. Dieses wird den Gemeinden einzig für die Gemeindestrassen eingeräumt (KSigV § 4).

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten bestehen für Gemeinden im Kanton Zürich, um bei einem schutzwürdigen Interesse (Sicherheit, Lärmbelastung etc.) Temporeduktionen auf Staatsstrassen zu verlangen?
2. Sollte die zuständige Stelle auf ein Verlangen nicht eingehen oder es materiell ablehnen: Wie kann die Gemeinde vom Kanton eine entsprechende (ablehnende) Verfügung erwirken, die ihr den Rechtsweg öffnet?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Forrer, Erlenbach, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Dauernde Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen (mit Ausnahme derjenigen auf den Gebieten der Städte Zürich und Winterthur) fallen in die alleinige Zuständigkeit der Kantonspolizei (§ 4 Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 [LS 741.2]). Im Gegensatz zu den dauernden Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen ist für die

Anordnungen auf Staatsstrassen kein Antrag der Gemeinde erforderlich. Gleichwohl können Gemeinden bei der Kantonspolizei Begehren, beispielsweise um Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen, stellen.

Zu Frage 2:

Anträge und Bedürfnisse der Standortgemeinden haben für die Kantonspolizei einen grossen Stellenwert. Sowohl auf Gemeinde- als auch auf Staatsstrassen bewilligt die Kantonspolizei mehrheitlich die Anträge der Gemeinden. Im Fall einer Ablehnung eines Begehrens kann die gesuchstellende Gemeinde eine rekursfähige Verfügung verlangen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**